

**Vorlage Nr. 25/0232**

Federf. Stadtamt: Amt für Migration und Zusammenleben

<b>Vorlage für den</b>	Berichtersteller:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Integrationsrat	Ralph Kalveram Beigeordneter	Kenntnisnahme	17.06.2025	6

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

- I. Antrag der Alternative Bürger Initiative Gladbeck (ABI) vom 11.05.2025 gem. § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Integrationsrates**  
**Hier: a) Erweiterung des muslimischen Grabfeldes auf dem Friedhof in Gladbeck-Brauck**  
**b) Anpassung der Friedhofssatzung**

**II. Bericht der Verwaltung**

**Begründung:**

- I. Antrag der Alternative Bürger Initiative Gladbeck (ABI) vom 11.05.2025 gem. § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Integrationsrates**

Der Antrag der Alternative Bürger Initiative Gladbeck (ABI) vom 11.05.2025 ist als Anlage der Vorlage beigefügt!

**II. Bericht der Verwaltung:**

**a) Erweiterung des muslimischen Grabfeldes auf dem Friedhof in Gladbeck-Brauck**

Im Jahr 1996 wurde vom Rat die Einrichtung eines muslimischen Gräberfeldes beschlossen. Seither sieht die Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck die Vorhaltung eines Grabfeldes für islamische Religionsangehörige auf dem Friedhof in Brauck vor, welches im Jahr 1998 offiziell eröffnet wurde.

Seit der ersten Beisetzung am 30.06.1998 wurden bis heute insgesamt 26 Reihengräber, 62 Kindergräber und 49 Wahlgräber belegt. Insgesamt wurden somit in den zurückliegenden 27 Jahren 137

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Grabstellen (entspricht rund 5 Gräbern pro Jahr) vergeben. Aktuell verfügt dieser Friedhofsteil noch über 114 belegbare Grabstellen, davon 26 Reihengräber, 29 Kindergräber sowie 59 Wahlgräber. Auch wenn in den letzten Jahren ein Anstieg der Bestattungszahlen auf diesem Grabfeld zu verzeichnen ist (rund 16 Bestattungen pro Jahr in den Jahren 2022 bis 2024) werden die vorhandenen Kapazitäten aktuell als ausreichend bewertet. Die Errichtung eines weiteren muslimischen Grabfeldes erscheint vor diesem Hintergrund zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich und zweckdienlich.

Die Einrichtung eines muslimischen Grabfeldes wurde überdies bereits in die Friedhofssatzung aufgenommen. Die Unterhaltung der städtischen Friedhöfe sowie die Durchführung des Bestattungsbetriebes, welches die Belegung und Umgestaltung von vorhandenen Friedhofsflächen inkludiert, ist Aufgabe der laufenden Verwaltung. Ein Ratsbeschluss ist vor diesem Hintergrund entbehrlich.

Generell ist jedoch festzustellen, dass sich die Bestattungskultur in Deutschland im Wandel befindet. Die Nachfrage nach alternativen Bestattungsformen (z.B. in Bestattungswäldern) steigt ebenso wie der Wunsch nach pflegefreien Grabformen. Zudem ist ein starker Anstieg an Urnenbestattungen zu verzeichnen, was grundsätzlich einen geringeren Bedarf an Friedhofsfläche bedeutet. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher erforderlich, die öffentliche Einrichtung „Friedhof“ in Gänze neu zu betrachten und zu bewerten. Es ist daher beabsichtigt, die langfristige Friedhofsentwicklungsplanung und strategische Ausrichtung der städtischen Friedhöfe in Gladbeck in Form eines Friedhofsentwicklungskonzeptes neu auszurichten. Hierbei werden neben sich ändernden Bestattungsgewohnheiten auch demografische Entwicklungen Berücksichtigung finden. Ziel wird es hierbei unter anderem sein, den künftigen Bedarf und die Ausgestaltung der Friedhofsflächen langfristig und zukunftsorientiert zu definieren.

## **b) Anpassung der Friedhofssatzung**

Der Zentrale Betriebshof Gladbeck zeigt sich für die Unterhaltung der drei städtischen Friedhöfe in Gladbeck verantwortlich und ist mit der Durchführung des Bestattungswesens sowie der Umsetzung der Friedhofssatzung betraut. Hierfür sind auf jedem Friedhof feste Pflegekolonnen installiert, die die vor Ort anfallenden Aufgaben erledigen.

Um den Trauernden einen würdevollen Abschied zu ermöglichen, sind während der Bestattungszeiten ein Großteil von Pflegearbeiten nicht durchzuführen, da der ZBG aus Pietätsgründen auf Pflegemaßnahmen verzichtet, die insbesondere Geräuschmissionen mit sich bringen. So werden beispielsweise Grabvorbereitungen für Bestattungen des Folgetages, die einen Grabaushub mit dem Friedhofs-bagger erfordern, auf den Nachmittag verlegt. Auch Unterhaltungsaufgaben im Umfeld des Trauerzuges, der Trauerhalle und des zu belegenden Grabes werden grundsätzlich vermieden. Zudem wird ein Teil des Personals während der Bestattungszeiten abgestellt, um für die ordnungsgemäße Durchführung der Bestattungen zu sorgen. Im Anschluss an die Beisetzung erfolgt eine zeitnahe Grabschließung durch das Friedhofspersonal, so dass auch hier Personal nicht für Unterhaltungsaufgaben zur Verfügung steht. Geräuschintensive Arbeiten können somit nur in bestimmten Zeitfenstern ausgeführt werden, in der Regel dann, wenn keine Bestattungen anstehen. Eine Ausweitung der Bestattungszeiten würde die zur Verfügung stehenden Zeitfenster für Pflegemaßnahmen somit weiter einschränken und das Erscheinungsbild der Friedhöfe negativ beeinflussen. Durch den allgemeinen Trend zu pflegefreien Grabformen steigt jedoch der Pflegeaufwand im Bestattungswesen jährlich, da die Anzahl der vom Friedhofspersonal zu pflegenden Gräber (Grab-

felder) permanent zunimmt. Eine Verringerung der Pflegezeiten oder sonstige Einschränkungen durch Ausweitung der („unproduktiven“) Bestattungszeiten würden diesem Trend entgegenstehen.

Ganztägige Bestattungsmöglichkeiten würden die organisatorischen Abläufe in der Friedhofsunterhaltung massiv beeinträchtigen und zudem zu Kostensteigerungen führen, die vor dem Hintergrund des Wandels in der Bestattungskultur nur bedingt über Gebühren zu refinanzieren wären. Auch die gewünschte „gelegentliche“ Ausweitung der Bestattungszeiten würde in der Umsetzung zu ganz praktischen Problemen führen, da sie de facto mit der Ableistung von Überstunden verbunden wären. Neben Kostensteigerungen würden sie zu einer Überschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit führen, die eine Beteiligung des Personalrats nach Landespersonalvertretungsgesetz mit sich bringen würde, welche aufgrund der Kurzfristigkeit des Auftretens dieser „gelegentlichen“ Terminwünsche nicht realisierbar wäre.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass man sich bei der kostenrechnenden Einrichtung Bestattungswesen immer im Spannungsfeld zwischen Bürgerservice, einem attraktiven, markt- und nachfrageorientierten Bestattungsangebot einerseits und einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung und der Gebührenstabilität andererseits befindet. Aufgrund des fehlenden Anschluss- und Benutzungszwanges stehen Kommunen mit ihren Bestattungsangeboten jedoch in Konkurrenz zueinander und zu privaten Anbietern von Bestattungsleistungen, was insbesondere vor dem Hintergrund des Trends zu günstigen, pflegefreien Grabformen verstärkt den Fokus auf eine effektive und wirtschaftliche Aufgabenerledigung legt. Somit sind bei organisatorischen Änderungen oder Anpassungen des Bestattungsangebotes selbstverständlich auch immer wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen.

Ein weiterer Faktor ist die Belastung für die Mitarbeitenden des ZBG insbesondere in den heißen Sommermonaten, die durch eine Ausweitung der Bestattungszeiten entstehen würde. Schon jetzt wird durch optimierte Arbeitskleidung und einem früheren Arbeitsbeginn in der Sommerzeit auf die sich verändernden klimatischen Bedingungen reagiert. Gerade in den exponierten Aufgabenbereichen wie der Friedhofsunterhaltung, wo die Mitarbeitenden permanent der Sonnenstrahlung ausgesetzt sind, wird versucht, durch geeignete Maßnahmen auf die Belastungen für die Belegschaft zu reagieren. Eine Ausweitung der Arbeitszeiten würde dieses Vorhaben konterkarieren und zu vermeidbaren Belastungen der Belegschaft führen.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass durch die bestehenden Bestattungszeiten am Vormittag die emotionale Belastung der Angehörigen an diesem schweren Tag durch eine möglichst frühe Bestattung minimiert werden soll. Überdies steht der ZBG im regelmäßigen Austausch mit den umliegenden Bestattern. Ein eindringlicher Wunsch nach Veränderung der Bestattungszeiten konnte bislang nicht festgestellt werden.

Eine Ausweitung der Bestattungszeiten ist aus vorgenannten Gründen daher nicht zu empfehlen.

### **Zuständigkeiten:**

Der Zentrale Betriebshof Gladbeck zeigt sich in diesem Zusammenhang für die Unterhaltung der städtischen Friedhöfe, die Durchführung des Bestattungsbetriebes sowie die Wahrnehmung des Bestattungswesens verantwortlich. Die Friedhofsentwicklungsplanung sowie die Satzungshoheit für die Friedhöfe liegt hierbei beim Stadtamt 66 (Ingenieuramt).

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

**keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

**keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

**eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

Der Integrationsrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung



---

- Ralph Kalveram -  
Beigeordneter

---

In der Sitzung des

Integrationsrates

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: